

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 21. März 2024 sgv-ml/nf

## **Vernehmlassungsantwort: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband **sgv** über 230 Verbände und über 600 000 **KMU**, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer **KMU** setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage hat zum Ziel, die Absicherung gegen Erdbebenschäden zu stärken. Schäden sollen in einem ersten Schritt so gut wie möglich vermieden werden. Sollten sie doch auftreten, soll in einem zweiten Schritt deren Finanzierung sichergestellt werden. Dazu soll der Bund zusätzliche Kompetenzen erhalten, um erstens Vorschriften über das erdbebengerechte Bauen zu erlassen, und zweitens im Falle eines Erdbebens mit Schadenfolgen von den Gebäudeeigentümern zweckgebunden einen Betrag zur Finanzierung der Gebäudeschäden zu erheben (Eventualverpflichtung).

**Der Schweizerische Gewerbeverband **sgv** anerkennt das Risiko, welches von Erdbeben ausgeht und die längerfristigen Schäden, welche sich daraus für die Unternehmen und die gesamte Wirtschaft ergeben können. Daher begrüsst der **sgv** den Willen des Gesetzgebers, die flächendeckende Finanzierung von Gebäudeschäden durch Erdbeben zu thematisieren. Im Folgenden nimmt der **sgv** differenziert zur Vorlage Stellung.**

Von Erdbeben geht in der Schweiz ein erhebliches Risiko aus. Sie treten zwar nur relativ selten ein, können aber grosse und langfristige Schäden hervorrufen. Im Extremfall besteht die Gefahr, dass Gebäude über längere Zeit nicht mehr bewohnbar sind, und Unternehmen ihre Tätigkeiten nicht ausführen können. Da heute nur etwa 15 % der Gebäude gegen Erdbebenschäden versichert sind, wäre im Schadensfall keine flächendeckende Finanzierung sichergestellt, was den Wiederaufbau verlangsamen, und die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der Schweiz schwächen würde. Daher ist es zu begrüessen, dass mit der Vorlage die bestehende Versicherungslücke adressiert, und dadurch auch für die Erdbebenrisiken sensibilisiert wird. Der **sgv** unterstützt besonders das vorausschauende Denken, welches der Vorlage zugrunde liegt.

Nichtsdestotrotz sind in der Vorlage auch einige Schwachpunkte zu erkennen. Vorderhand steht sie in Konflikt mit dem Subsidiaritätsprinzip. Denn sowohl der Schutz vor Erdbeben als auch die Gebäudeversicherung liegt in der Kompetenz der Kantone. Die vorgesehenen Regelungen auf Bundesebene untergraben diese Kompetenz. Auch tragen sie den bestehenden kantonalen Lösungen zu wenig Rechnung:

Der Kanton Zürich verfügt zum Beispiel über einen eigenen Erdbebenfonds, und 17 weitere Kantone führen einen gemeinsamen Pool für Erdbebendeckung. Bei diesen kantonalen Lösungen besteht aus Sicht des sgv durchaus noch Optimierungspotenzial. Denn kantonale Regelungen können, sowohl bei den Bauvorschriften als auch bei der Finanzierung der Gebäudeschäden, besser auf die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten eingehen.

Nebst der Schwächung der kantonalen Kompetenzen sieht der sgv auch ein Problem im grossen Freiraum, der dem Bundesrat in der Vorlage eingeräumt wird. Dieser entscheidet nämlich nicht nur, ob das Erdbeben «namhaft» genug ist, um Finanzierungsbeiträge von den Eigentümern einzufordern, sondern er legt auch die Beitragshöhe (bis zu einem Deckel von 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme) fest. Dadurch sind Eigentümer – Private wie auch KMU – der Willkür des Bundesrates ausgeliefert und haben keine Planungssicherheit, ob allfällige Schäden an ihren Gebäuden auch wirklich gedeckt sind. Womöglich müssen sie dadurch sogar auf Redundanzen setzen, und sowohl eine Versicherung abschliessen wie auch einen Betrag für die Eventualverpflichtung leisten.

Nebst den bestehenden kantonalen Lösungen wird auch den privaten Versicherungsoptionen zu wenig Rechnung getragen. Bereits heute gibt es zahlreiche private Versicherungsmöglichkeiten gegen Erdbebenschäden, welche die Gebäudeeigentümer nach ihrem Gutdünken abschliessen können. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Staat in diesen privaten Markt eindringen, bzw. ein ganzes Geschäftsfeld der Versicherungen auslöschen sollte.

Die Absicht der Vorlage, auf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Finanzierung der Gebäudeschäden durch Erdbeben zu verzichten und stattdessen auf die Eigenverantwortung der Eigentümer zu setzen, ist sinnvoll. Eine vollständige staatliche Finanzierung des Wiederaufbaus würde den Bundeshaushalt enorm belasten, und die Staatsverschuldung noch weiter in die Höhe treiben, was der sgv klar ablehnt. Doch eine verpflichtende finanzielle Beteiligung läuft dem Prinzip der Eigenverantwortung zuwider. Denn sie führt dazu, dass die Verantwortung an die Allgemeinheit abgeschoben wird. Denn im Ereignisfall werden alle Schäden aus einem Topf bezahlt. Damit sinkt der Anreiz der Gebäudeeigentümer, eigenverantwortlich zu handeln, was besonders in Anbetracht des vorgesehenen Selbstbehalts und der über die Eventualverpflichtung einzubringenden Summe nicht förderlich ist.

Die Vorlage beruht folglich auf dem Solidaritätsprinzip: Alle Gebäudeeigentümer zahlen ein, das Geld wird anschliessend an die Geschädigten ausgeschüttet. Der sgv kritisiert die diesem Prinzip zugrundeliegende Umverteilung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb alle Eigentümer bezahlen sollten, während möglicherweise nur wenige davon profitieren. Dies würde der Eventualverpflichtung Erdbeben auch einen ungerechtfertigten «Sonderstatus» in der Gebäudeversicherungslandschaft verschaffen; denn sämtliche andere Versicherungen funktionieren – zurecht – nicht nach diesem Prinzip.

Zudem führt die von der Vorlage vorgesehene Finanzierungslösung zu einer grossen Belastung für Gebäudeeigentümer; besonders für solche, welche heute nicht über eine Versicherungslösung verfügen. Denn sie müssen einerseits Rückstellungen tätigen, um im Schadensfall den staatlich vorgeschriebenen Betrag einbringen zu können. Und andererseits müssen sie mit einem im Vergleich zu einer privaten Versicherung wesentlich höheren Selbstbehalt rechnen, welcher zusätzlich zum Pflichtbeitrag bezahlt werden muss. Dabei besteht die Gefahr einer krisenverstärkenden Wirkung, indem für die Gebäudeeigentümer eine Vielzahl von Kosten gleichzeitig anfällt: Verschiedene direkte und indirekte negative Auswirkungen der Katastrophe (z.B. fortwährende Lohnzahlungen trotz Einnahmeausfällen), der Beitrag zur Eventualverpflichtung und der Selbstbehalt. Sollten noch verschärfte nationale Bauvorschriften für erdbebengerechtes Bauen – oder sogar für den Umbau von Gebäuden, welche bisher noch nicht erdbebengerecht gebaut sind – hinzukommen, wäre die Belastung für die Gebäudeeigentümer unhaltbar.

Diese hohen Kosten stehen im Widerspruch zur unvollständigen Natur der Vorlage: Nicht alle Gebäude sind eingeschlossen – konkret sind Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme von über 25 Millionen Franken sowie Gebäude des Bundes ausgenommen. Alle Schäden, welche nicht direkt das Gebäude betreffen, beispielsweise an der Fahrhabe, sind ebenfalls nicht inkludiert. Als besonders problematisch erachtet der sgv jedoch den alleinigen Fokus auf Gebäude. Schäden an Infrastrukturen, beispielsweise für den Verkehr, die Energieversorgung, die Kommunikation etc. werden nicht mitgedacht.

Doch gerade diese Infrastrukturen sind für die Unternehmen zentral, und damit auch für den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Und schliesslich lässt die Vorlage viele Umsetzungsfragen unbeantwortet. Beispielsweise, wie mit Zahlungsunfähigkeit seitens der Gebäudeeigentümer konkret umgegangen werden soll. Im Weiteren Vorgehen ist zwingend auf derartige Umsetzungsfragen sowie auf die zahlreichen obengenannten Probleme und Risiken einzugehen. Die Entwicklung alternativer Lösungsoptionen, unter stärkerem Einbezug der Kantone sowie der privaten Versicherungswirtschaft ist daher angezeigt.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Michèle Lisibach  
Ressortleiterin